

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen

für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III

Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

- § 19 Grundsatz
- § 20 Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührensatz
- § 22 Gebührenpflichtige
- § 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 24 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

- § 25 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Datenverarbeitung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 22. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Harzburg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 1. Januar 2002.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 Meter und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
 2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich des Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus

bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lt. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1. gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,

f) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),

h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoß angesetzt,

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziffer 2 lit. h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagsbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (zum Beispiel Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Ziffer 2.
3. Als Grundflächenzahl nach Ziffer 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
- 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
- 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist.
- 1,0
- f) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 11,62 €/m ² |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,74 €/m ² . |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-, und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Werden für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) Im Falle des § 3 Ziffer 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III**Abwassergebühr****§ 11****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässert werden.

§ 12**Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (1) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (einschließlich Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser eingeleitet wird),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung,
 - d) 0,8 m³ pro Quadratmeter und Kalenderjahr bei versiegelten Grundstücksflächen, soweit die Auflage besteht, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (z.B. Abfüllplätze, Waschplätze für Kfz usw.).

- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stadtwerke Bad Harzburg GmbH.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 2 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muß. Die Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Einleitungsmenge des vorhergehenden Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen.

Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 - 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht oder der Änderung auch ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung oder eine Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 12 Abs. 1 b) betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, so wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v.H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Bei Dachbegrünung gilt nur 50 v.H. der jeweiligen Dachfläche als Fläche im Sinne des Absatzes 1.

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,94 €/cbm |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,21 €/qm/jährlich. |

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschaft entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalendervierteljahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 18**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind 11 Abschlagszahlungen am 22. eines Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach der Abwassermenge des Vorjahres. Sie und ihre Fälligkeiten werden durch Heranziehungsbescheid der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die Niederschlagswassergebühr sind Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages zu leisten. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ im letzten Erhebungszeitraum.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der Berechnung der Abschlagszahlungen auf die
 1. Schmutzwassergebühr die Abwassermenge nach § 12 Abs. 1 zugrunde gelegt, die im ersten Monat in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist,
 2. Niederschlagswassergebühr die Fläche nach § 13 zugrunde gelegt, die bei Entstehung der Gebührenpflicht vorhanden war.
- (6) Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren und Abschlagszahlungen darauf durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abschlagszahlungen entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid für die Schmutzwassergebühr und Abschlagszahlungen darauf wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH für die Wasserversorgung (das Wassergeld) zusammengefaßt erteilt.
- (7) Die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV**Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage****§ 19****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 20**Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Kleinkläranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

§ 21**Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

für die Entleerung und Beseitigung je m³ entnommen Fäkalschlamm 61,00 €.

§ 22**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 28 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 23**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Abwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 24**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 25

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Bad Harzburg zur Erledigung der in § 18 Abs. 6 genannten Aufgaben der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Bad Harzburg die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Namen, Anschrift und Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger ermitteln lässt.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 27

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserbeiträgen befassten Stellen der Steuerabteilung der Stadt Bad Harzburg und der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten des Grundstückseigentümers, die Anschrift des Eigentümers, die Grundstücksgröße, die Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuch, die Bankverbindung und die Wasserverbrauchsdaten bzw. Datengruppen (z.B. grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von der Steuer-, der Liegenschafts-, der Einwohnermeldeabteilung der Stadt Bad Harzburg oder der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH übermitteln lassen.

Zur Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDSG -) der genannten Daten zulässig.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt,
 3. entgegen § 18 Abs. 5 Ziffer 1 der Stadt auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 25 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 25 Abs. 2 verhindert, daß die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 6. entgegen § 26 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 7. entgegen § 26 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 8. entgegen § 26 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Bad Harzburg, 22. Mai 2012

Der Bürgermeister

A b r a h m s